

⇒ 2 strukturverändernde *Modernisierungsprozesse* im 19. Jh.:

→ **industrielle Revolution**

= *wirtschaftliche* und *soziale* Umwälzungen (ausgehend von England)

→ **politische Revolution**

= *politische* und *verfassungsrechtliche* Umwälzungen (ausgehend von Frankreich)

① **industrielle Revolution**

• im 18. Jh. *wirtschaftliche* und *soziale* Veränderungen im Bereich der *Landwirtschaft*:

■ **Bevölkerungsanstieg** (->explosion«):

a) *Ernährungskrisen* wurden geringer (Verbesserung des Transportwesens, Ausweitung der Märkte)

b) *Produktionsverbesserungen* (intensivere Bewirtschaftung [»agrarian revolution« mit Mehrfruchtwechselfirtschaft], Züchtungen)

c) *enclosure*-Bewegung (Einhegung der Gemeinnutzungsflächen und von Ödland → Bildung von landwirtschaftlichen Großbetrieben)

■ vermehrte Einfuhr von **Rohstoffen** (Ankurbelung von Handel und ländlichem Nebengewerbe. In England v.a. Kolonien als Abnehmer von Massengütern → Entstehung der Exportwirtschaft)

■ Einführung **technischer Neuerungen** (z.B. »spinning-jenny« 1764, Dampfmaschine 1785, Maschinenwebstuhl 1787 → alles Neuerungen im textilproduzierenden Gewerbe)

- in **England** keine derart starke *ständische Abschottung* wie auf dem Kontinent (Adelsprivilegien nur für erstgeborene Söhne [»peers«], die übrigen müssen ihre Einkünfte selbst erwirtschaften und zählen zum Bürgertum oder zum niederen Adel [»gentry« = Landbesitzer]) → stärkere *Durchlässigkeit* der Schichten ⇒ Erfindungen und Neuerungen nutzen auch den höheren Schichten und werden stärker weitergegeben
 - ⇒ außerdem existierten eine Reihe weiterer *günstiger Voraussetzungen* für die Industrialisierung in England:
 - reichhaltige *Kohle- und Eisenvorkommen*
 - dichtes *Verkehrsnetz*
 - hohe *Investitionsbereitschaft* von Adel und Bürgertum
 - *liberale* staatliche Wirtschaftspolitik
- **soziale Veränderungen:**
 - *Ständegesellschaft* (rechtliche Ungleichheit, Standeszugehörigkeit durch Geburt) bildet sich um in **bürgerliche Gesellschaft** (rechtliche Gleichheit, soziale Stellung durch Beruf, Leistung und Besitz)
 - ⇒ die Entstehung der Klassengesellschaft, deren Zugehörigkeitskriterium vom Besitz bestimmt ist, wurde gefördert von der Forderung des *Liberalismus* auf das Recht auf den Erwerb und Besitz von *freiem Privateigentum* als unveräußerliches Menschenrecht (wie z.B. in der französischen Verfassung von 1791 → Schutz vor Zugriffsrechten durch den Staat)
 - in Deutschland konstituiert das **Bildungsbürgertum** (Akademiker, Beamten) die bürgerliche Gesellschaft ↔ in England sind es vorwiegend Kaufleute und Handeltreibende (»Bourgeoisie«)
 - Orientierungslosigkeit und Unsicherheit der Menschen durch den Wegfall der alten Ordnung und Traditionen, die mit dem Prozeß der **Individualisierung** einhergehen (z.B. Orientierungskrise des Pauperismus, dem mit den alten Mitteln nicht beizukommen war)
 - **Assoziationen/Vereine** als neue Orientierungsformen der individualisierten bürgerlichen Gesellschaft → freie, nur durch das persönliche Interesse bestimmte Mitgliedschaft (»fakultative Organisationen«)

② politische Revolution

- **verfassungsrechtliche** Umwälzungen im 19. Jh. durch Aufkommen eines *modernen Verfassungsbegriffs* → Ablösung des Ancien Régime durch *Verfassungsstaat*
- Verfassung wird **herrschaftsbegründend** (alleinige Legitimationsbasis) und **herrschaftsbegrenzend** (Bindung der Staatsgewalt an Rechtsnormen) ↔ **früher:** Prinzip des Absolutismus (lat.: absolutus legibus = vom Gesetz losgelöst) → unabhängig vom *lex* (Gesetz) und legitimiert von Gottes Gnaden, aber dem *ius* (göttliches Recht) unterworfen (z.B. ist der Herrscher gebunden an Fundamentalgesetze [d.h. er darf nicht in die Privilegienordnung eingreifen] und an Herrschaftsverträge) ⇒ Herrschaftsbegründung: Gottesgnadentum, Herrschaftsbegrenzung: göttliches Recht
- seit der *Aufklärung*: Idee vom **Gesellschaftsvertrag** zwischen Untertan und Staat (vgl. Thomas Hobbes [»Leviathan«]) nach den Erfahrungen des englischen Bürgerkriegs)
- **moderne Verfassungen** (Ende 18. Jh.):
 1. **Herrschaftsbegründend** → Legitimation von Herrschaft ist in der Verfassung begründet
 2. **Herrschaftsbegrenzend** → Bindung der Staatsgewalt an Rechtsnormen
 3. **Umfassend** → durchgehende, nicht punktuelle Herrschaftsregelung wie die Herrschaftsverträge
 4. **Universal** → wirkte auf alle Herrschaftsunterworfenen, nicht nur partikular zwischen den Vertragspartnern
- **Forderung 1789:** Verfassung auf der Basis von Volkssouveränität ↔ **Wirklichkeit 1815:** 1. *Restauration* (Wiederherstellung der vorrevolutionären politischen Ordnung von 1792), 2. *Legitimität* (vorrevolutionäre, dynastische, vorkonstitutionelle Legitimation von Herrschaft), 3. *Solidarität* (Einigkeit in der Bekämpfung revolutionärer Tendenzen, »Heilige Allianz«)

- in **Frankreich** Legitimationswechsel durch *Revolution* 1789 (Abbé Sieyès »Was ist der 3. Stand?«) → *Volks-souveränität*, d.h. 3. Stand beansprucht die gesamte Nation zu repräsentieren. *Legitimationsbruch*, den die Verfassung ausfüllen muß
 - in **England** kein revolutionärer Bruch, sondern *evolutionäre* Entwicklung (aber: Glorious Revolution 1688 → »vormoderne Revolution«, mit Wihlem v. Oranien wird die protestantische Dynastie wiederhergestellt sowie die Rechte des Parlaments) → lange *Parlamentstradition* (Zusammenwirken von monarchischer Herrschaft und starkem Parlament) → keine Durchsetzung des Absolutismus, Rechte des Bürgertums wurden gewahrt
 - in **Amerika** *andere* historische Vorbedingungen als in Europa → Emanzipation der Gesellschaft geht einher mit der Emanzipation vom Mutterland
 - in **Deutschland** *universales Großreich*, 1803 bzw. 1806 aufgelöst → Reich war kein Staat, sondern war aus *vielen* souveränen Staaten zusammengesetzt. Bürgertum in Form des »*Bildungsbürgertums*« (Akademiker, Verwaltungsbeamte) → bekleidet vorwiegend staatliche Ämter und ist daher von besonderer Nähe zur Herrschaft geprägt (keine revolutionären Gedanken!). Das Alte Reich war verfassungsrechtlich nicht modernisierbar wegen der territorialen Zersplitterung (»*Flickenteppich*«) → keine politische Nation vorhanden, der man eine Verfassung hätte geben können. **1815** *Deutscher Bund* (kein Nationalstaat, sondern Staatenbund), **1871** *kleindeutsches (großpreussisches) Reich* ohne Österreich → Kaiserreich als Verfassungsstaat unter Vorbehalten: *monarchisches Prinzip* (im Konfliktfall behält der Monarch sich vor, die Verfassung auszulegen, weil er sie freiwillig aus Machtvollkommenheit gegeben hat [»*Lückentheorie*«])
-

- es existieren 3 **Erklärungsmodelle** für die Umbrüche und Veränderungen im 19. Jh. (vgl. Reinhard Rürup, Deutschland im 19. Jahrhundert. 1815-1871, Göttingen 1984, S. 14-15):
 - ① **Emanzipationsprozeß** des Bürgertums von den rechtlichen und sozialen Fesseln der ständisch-feudalen Ordnung → Ziel der Emanzipation war das *freie und selbstbestimmte Individuum*
 - ② die **Marxsche Theorie** begründet die geschichtlichen Veränderungen aus den Spannungen der sich ändernden wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten auf der einen Seite und den starren gesellschaftlichen Verhältnissen auf der anderen Seite → Widersprüche zwischen »Produktionskräften« und »Produktionsverhältnissen«
 - ③ die **historische Modernisierungstheorie** sieht diesen Gesellschaftswandel als einen *einheitlichen Vorgang* = Modernisierung → unterscheidet sich von der »vormodernen« Gesellschaft durch mehrere Charakteristika:
 - säkularisierte und rationalisierte (»entzauberte«) Welt
 - wirtschaftliches Wachstum
 - neue Technologien
 - soziale Differenzierungen
 - wachsende Staatsfunktionen
 - zunehmende Mit- und Selbstbestimmungsrechte der Bürger